



**Satzung**  
der  
**Lebenshilfe**  
**für Menschen mit geistiger Behinderung**  
**Region Schwetzingen-Hockenheim e.V.**

**Wahlordnung für Vorstandswahlen  
der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung  
Region Schwetzingen-Hockenheim e.V.**

**§ 1  
Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Region Schwetzingen-Hockenheim e.V.". Er wird in dieser Satzung nachfolgend kurz "Verein" genannt und ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, Angehörigen und Freunden.
2. Sitz des Vereins ist Schwetzingen. Der Verein ist dem "Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V." und der "Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V." angeschlossen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

**§ 2  
Zweck und Aufgaben**

1. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
  - a) die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen und gegebenenfalls auch für andere Behinderte bedeuten; hierzu zählen auch Maßnahmen der „Offenen Hilfen“, Hilfen zur gesellschaftlichen Eingliederung etwa durch Schaffung und Betrieb von Regeleinrichtungen, z.B. ambulant betreuter und stationärer Wohnformen, Kindergärten, sowie die Organisation und Durchführung von Sport für geistig und mehrfach behinderte Menschen;
  - b) die Förderung des Zusammenschlusses von Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörigen und Freunden und des Erfahrungsaustausches;
  - c) die Beratung seiner Mitglieder sowie ggf. anderer hilfsbedürftiger Personen im Rahmen der Zielsetzung des Vereins;
  - d) die Unterstützung seiner Mitglieder, vor allem auch gegenüber Behörden, Ämtern und Organisationen;
  - e) die Förderung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen;
  - f) die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können;
  - g) die Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 1**

Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung gewählt, zu der unter Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes eingeladen wurde. § 13 Nr. 6 der Satzung bleibt unberührt.

**§ 2**

Für die Dauer der Wahl der Mitglieder des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Wahl dieses Versammlungsleiters findet offen statt.

**§ 3**

Die Mitgliederversammlung wählt die nach § 13 Nr. 1 der Satzung erforderliche Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl findet gemeinsam statt, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder getrennte Wahl verlangt oder mehr Kandidaten als zu besetzende Positionen vorhanden sind.

**§ 4**

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet offen statt, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangt oder mehr Kandidaten als zu besetzende Positionen vorhanden sind.

**§ 5**

Der Vorstand ist gewählt:

- (1) bei gemeinsamer Wahl, sofern mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf den Wahlvorschlag entfallen. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen zählen nicht mit;
- (2) bei getrennter Wahl, sofern mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf den Kandidaten entfallen. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen zählen nicht mit.

Maßgeblich ist die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

Vereinigt bei der gemeinsamen Wahl der Wahlvorschlag nicht mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang findet getrennte Wahl statt. Für diesen gilt § 5 Ziffer (2). Vereinigt einer der Kandidaten auch bei diesem Wahlgang nicht mehr als der Hälfte der Stimmen auf sich, so findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen zählen nicht mit.

**§ 6**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die zwei gleichberechtigten Stellvertreter. Diese sind Vorstand im Sinne von § 13 (7) der Satzung.

**§ 7**

Die Regelungen dieser Wahlordnung gelten für erforderlich werdende Nachwahlen entsprechend.

**§ 8**

Soweit in dieser Wahlordnung zur Beschreibung eines Amtes, einer Funktion oder einer Person die männliche Form gewählt wurde, ist damit auch die weibliche Form umfasst,

Schwetzingen im September 2008

### **§ 16 Rechnungsprüfer**

Der vom Vorstand bestimmte Wirtschaftsprüfer prüft die Finanz- und Kassentätigkeit des Vorstandes und seiner Hilfskräfte, einschließlich des Geschäftsführers, mindestens einmal jährlich. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet er der Mitgliederversammlung, bei der Wahlen zum Vorstand stattfinden.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

### **§ 18 Sprachwahlregelung**

Soweit in dieser Satzung zur Beschreibung eines Amtes, einer Funktion oder einer Person die männliche Form gewählt wurde, ist damit auch die weibliche Form umfasst.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwetzingen, den 24.09.2008

2. Der Verein kann Einrichtungen im Sinne seiner Aufgabenstellung selbst schaffen und betreiben. Über Schaffung und Schließung solcher Einrichtungen entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand des Vereins wird durch diese Satzung ermächtigt, die Errichtung einer Stiftung vorzubereiten.

In den Grundstock der Stiftung darf die Stifterin Geld, bewegliche Sachen und Immobilien einbringen. Stiftungszweck soll insbesondere die Förderung der Aufgaben der Stifterin sein. Über den Entwurf des Stiftungsgeschäftes und der Stiftungssatzung hat die Mitgliederversammlung der Stifterin, der Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Region Schwetzingen-Hockenheim e.V. mit satzungsändernder Mehrheit zu entscheiden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Rücklagenbildung ist nur zulässig, wenn sie steuerunschädlich ist und somit den Vorschriften des § 58 Nr. 6 und Nr. 7 AO entspricht.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen – sofern im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins eine Stiftung nach § 2 Ziffer 3 dieser Satzung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Region Schwetzingen-Hockenheim e.V. errichtet ist - an diese Stiftung. In anderen Fällen fällt das Vermögen an den Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V., sofern dieser im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins selbst gemeinnützige Zwecke verfolgt, es sei denn, dass die rechtsverbindlich die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung ausdrücklich etwas anderes beschließt. Die juristische Person, der das Vereinsvermögen auf diese Weise anfällt, hat dieses im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben kommen aus
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) öffentlichen Zuschüssen
  - d) Erträgen aus Sammlungen und Werbeaktionen
  - e) Erträgen aus der Vermögensverwaltung, insbesondere Zinsen, sonstige Kapitalerträge, Mieten und Pachten
  - f) sonstigen Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, den jeweiligen Jahresbeitrag in besonders begründeten Einzelfällen zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
3. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Zweck und die Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung hervorragend verdient gemacht haben.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) durch Beschluss des Vorstandes.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.

11. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht vereinsöffentlich. Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen weitere Teilnehmer einladen, insbesondere den Geschäftsführer und die Einrichtungsleiter.
12. Eilbedürftige Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden. Schriftlich oder auf elektronischem Weg gefasste Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch einen entsprechenden Beschluss der nächstfolgenden Vorstandssitzung.
13. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
14. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsausschüsse bilden. Diese wählen sich selbst einen jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Ein ständiger Ausschuss ist der bereits bestehende Heimausschuss, zu dessen Aufgaben insbesondere die Belegung der Plätze des Wohnverbundes zählt.
15. Der Vorstand legt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung sowie die Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsausschüsse fest.
16. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen Ehrenvorsitzenden wählen. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
17. Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 11 der Satzung über die Durchführung von Abstimmungen und die Wahlordnung entsprechend, soweit in obiger Ziffer 10 nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 14 Haftung der Mitglieder des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine Haftung gegenüber Dritten bestehen sollte, werden die Mitglieder des Vorstands durch den Verein von Ansprüchen Dritter freigestellt, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.
2. Gegenüber dem Verein haften die Mitglieder des Vorstands nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und soweit keine andere Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.
3. Für die ehrenamtlich Tätigen schließt der Verein eine Haftpflicht- und Unfallschutzversicherung ab. Für Personen, die den Verein vertreten, schließt der Verein eine geeignete Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ab.

#### **§ 15 Besonderer Vertreter / Geschäftsführer**

Soweit ein Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt wurde, hat er im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Der Geschäftsführer erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Vertrag zur Anstellung des besonderen Vertreters nach § 30 BGB und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

### **§ 13 Zusammensetzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und bis zu sechs Beisitzern. Der Vorstand wählt diese Funktionsträger nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.
2. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagererstattungen sind maximal bis zu der Grenze zulässig, die das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung für Landesbeamte des höheren Dienstes vorsieht.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Im Vorstand sollen besonders auch die Eltern behinderter Menschen vertreten sein. Arbeitnehmer des Vereins können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird. Wird es nicht bestätigt, so wählt die Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein anderes Vorstandsmitglied nach.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein, soweit die Vertretungsbefugnis nicht im Einzelfall auf den besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB übertragen ist. Soweit der Vorstand den Verein vertritt, wird vereinsintern bestimmt, dass der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter den Verein gemeinsam vertreten, im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden beide stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Erst im weiteren Verhinderungsfalle wird der Verein auch von einem der Beisitzer im Vorstand vertreten.
8. Der Vorstand im Sinne des § 13 Nr. 1 der Satzung wählt für die Dauer seiner Amtsperiode den oder die Delegierten zu den Mitgliederversammlungen des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet dasjenige Mitglied, das in der Sitzung den Vorsitz führt. Für Beschlüsse in Angelegenheiten nach § 12 Absatz 3 Buchstabe c) und Buchstabe d) bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes. Abweichend von anderen Bestimmungen zur Beschlussfassung ist für das Quorum bei Beschlüssen über Angelegenheiten nach § 12 Absatz 3 Buchstabe c) und Buchstabe d) auf die Zahl der Vorstandsmitglieder abzustellen, nicht auf die Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) Ausschluss durch den Vorstand
  - d) Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn den Interessen des Vereins entgegengearbeitet wird oder sonstiges Vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Setzung einer einmonatigen Frist zu hören. Der Beschluss mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der besondere Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführer)

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) über Satzungsänderungen zu beschließen
  - b) die erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern zu wählen (§ 13 Nr. 1)
  - c) über eine Wahlordnung zu beschließen

- d) den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht des Rechnungsprüfers entgegenzunehmen
  - e) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden
  - f) diejenigen Beschlüsse zu fassen, die sich aus anderen Vorschriften der Satzung ergeben, insbesondere den Mitgliedsbeitrag festzusetzen
  - g) über Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
  - h) über von Mitgliedern ordnungsgemäß eingebrachte Anträge zu entscheiden.
3. In der Mitgliederversammlung können in Vorträgen und Aussprachen auch allgemein interessierende Fragen und Anliegen der Behindertenhilfe behandelt werden.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder durch den Vorstand unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung. Zwischen der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
3. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
4. Die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Punkte von der Tagesordnung absetzen und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern. Anträge, die nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingehen (Dringlichkeitsanträge), werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Dringlichkeitsanträge, die eine Neuwahl von Organen oder die Auflösung des Vereins zum Ziel haben, sind unzulässig. Zu allen zu behandelnden Anträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

### **§ 11 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen**

1. Bei der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Wenn und soweit Anträge auf Auflösung des Vereins behandelt werden, ist die Mitgliederversammlung jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innerhalb von zwei Monaten mit insoweit gleicher Tagesordnung erneut einberufen werden. Sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Abstimmungen finden offen statt. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
4. Für die Annahme eines Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß der gültigen Wahlordnung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind diese auch verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Finden in der Mitgliederversammlung Wahlen zum Vorstand statt, so wählt sich die Versammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und gegebenenfalls die Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift soll außerdem den Verlauf der Mitgliederversammlung in seinen wesentlichen Teilen wiedergeben. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem hierfür vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die sich nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung für ihn ergeben. Zur weiteren Konkretisierung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsordnung des Vorstandes erlassen.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsstelle und eines Geschäftsführers bedienen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
  - a) die Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers für das jeweilige Geschäftsjahr (bis zu drei Geschäftsjahren);
  - b) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans für das neue Geschäftsjahr;
  - c) die Anstellung und/oder Kündigung eines hauptamtlichen Mitarbeiters in Leitungsfunktion;
  - d) die Bestellung und/oder Anstellung und Abberufung und/oder Kündigung des Geschäftsführers;
  - e) die Überwachung des Geschäftsführers.